

Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 21.09.2017

Teilnehmerinnen:

Herr Güssmer	-	Betreuungsverein Herberge e. V.
Frau Harner	-	Betreuungsgericht
Frau Lindner	-	Betreuungsverein sorgenfrei e. V.
Frau Noack	-	Verbund gemeindenahe Psychiatrie
Frau Schulleri	-	Betreuungsbehörde Stadt Leipzig
Frau Schulze	-	Betreuungsgericht
Herr Schützer	-	Berufsbetreuer
Frau Seyfert	-	3. Betreuungsverein Leipzig e. V.
Herr Siebert	-	Berufsbetreuer
Frau Siegel	-	Betreuungsverein Landkreis Leipzig e. V.
Frau Ulbricht	-	Betreuungsverein Herberge e. V.

Tagesordnung

1. Informationen, allgemeine

* APP - Ambulante psychiatrische Pflege / Das Boot gGmbH

- ein neues Angebot zur Ergänzung bisher bestehender Hilfen
- Versorgungsgebiet: Stadt Leipzig
- wichtig: es wird durch den Pflegedienst keine somatische Pflege durchgeführt, (diese müsste ggf. zusätzlich organisiert werden)
- Beispiel: Unterschied: Aufgabe ist z. B. die Unterstützung zur eigenverantwortlichen Medikamenteneinnahme statt der Medikamentengabe (Flyer siehe Anlage)
- Ärzte erhalten eine laminierte Beantragungsrichtlinienhilfe

* offener Dialog e. V.

ein zusätzliches Angebot zur Gesprächsmoderation zwischen Betroffenen und Menschen, die unterstützen können.

„Der Offene Dialog (engl. *„open dialogue“*) ist vor allem in Finnland aus der bedürfnisangepassten Behandlung zur Therapie von psychotischen Erkrankungen entstanden und beschreibt in spezieller Weise wie in schweren Krisen durch den Einbezug des persönlichen Netzwerkes hilfreich und unterstützend miteinander umgegangen werden kann“ (<http://www.offener-dialog.de/materialien/index.html>)
Das Modell wurde in Lappland erprobt (unter 2 Einwohnern pro km²)

- **Umzug Betreuungsbehörde:** Voraussichtlich im 4. Quartal 2017.

2. Tod des Betreuten/ Fragen zur evtl. Notgeschäftsführung durch Betreuer

- bei Tod des Betreuten ist die Betreuung beendet
- der Betreuer solle dann umgehend seine Tätigkeiten beenden → In der Praxis würde kein Betreuer dann mehr einen Auftrag unterschreiben, da die Haftung als Auftraggeber bekannt ist.

- die Betreuer informieren dann alle Ansprechpartner/ Kooperationspartner/ Leistungsträger, mit welchem im Verlaufe des Betreuungszeitraumes agiert wurde → per Email über Tod und Beendigung der Betreuung → i. d. Regel erfolgen dann keine weiteren Anfragen etc.
- es gilt der Todestag als Stichtag der Bezahlung durch das Betreuungsgericht
- Grundsätzlich sollte ein Betreuer, soweit keine Erben bekannt sind, das Nachlassgericht über die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen informieren. → Das Nachlassgericht muss dann von sich aus tätig werden
- Frage des Schadensersatz stellt sich im Betreuungsrecht nicht und i. d. Regel nicht aus vorgenanntem Grunde. Ggf. würde dies in einem Zivilverfahren durch einen Erben angestrengt werden können.
- Notgeschäftsführung, ggf. Einzelabrechnung - minutengenau für einzelne unaufschiebbare Tätigkeiten (Heizung andrehen wg. Vermeidung von Wasserschaden im Winter. Hund/Katze--> Tierheim)
- Ansonsten gelte: Abgabe von Nachlass/Information an Erben und Ordnungsamt
- Im Unterschied zum Ordnungsamt, welches nur die Vermögensstände entgegennimmt, können in der Hinterlegungsstelle echte Wertgegenstände abgegeben werden.
- Hinterlegungsstelle für Sparbücher und Kostbarkeiten im Amtsgericht 1. Etage.
- Ein Nachlasspfleger kann nach BGB § 1961, Abs. 1 bestellt werden, wenn die Abrechnung/Vergütung sich zu sehr in die Länge zieht.
- **Bevollmächtigung einer Betreuerin:** Eine Betreute hat **über den Tod hinaus** und ohne deren Wissen die Betreuerin bevollmächtigt. → Frau Harner: egal wie die Vollmacht aussieht, sie **muss nicht ausgeübt** werden.

3. Sonstiges

- Frau Seyfart: **Kosten von Verwahrgeldkonten** sind seit der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes auf bis zu 11,50/ 15,- € pro Monat gestiegen.
 - Es stellte sich von Betreuern die Frage, ob das Betreuungsgericht diese Kosten bei der Abrechnung akzeptiert.
 - Nachfragen beim KSV ergaben, dass diese Leistungen nicht in der Pflegesatzvereinbarung ausgewiesen sind, es würde eigentlich erwartet dass dies kostenlos erbracht würde, aber dies sei ebenfalls nirgends festgeschrieben. Weitere Verhandlungen seien abzuwarten.
 - Frau Schulze: wenn die Kosten entstehen können/müssen sie abgerechnet werden. Es stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit wenn noch Gebühren für ein Bankkonto gezahlt werden müssen. Ggf. ist es nicht anders möglich Hygieneartikel besorgen zu lassen. Müsste im Einzelfall geklärt werden.
- Frau Ulbricht: mehrere **straffällige Klienten**. Oft werde sie geladen, auch wenn sie zu den Verfahren keine Aussage machen könne, da sie kein Augenzeuge sei.
 - Frau Harner: Zu unterscheiden sei ob der Betreuer als Betreuer oder als Zeuge geladen sei.
 - Ladung als Betreuer ergibt sich aus BGB § 1902 -->Der Betreuer vertritt den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.
 - Werden Betreuer als Zeugen geladen, können Zeugenauslagen geltend gemacht werden.

- Herr Siebert: ist von einem Richter aufgefordert worden, ein **Gutachten zur Verlängerung der Betreuung für den Betreuten vorzulegen** (?)
→ Frau Harner: Der Verfahrensweg sei klar, das Gericht hat die Gutachten anzufordern. (Es handele sich keineswegs um eine Tätigkeit im Rahmen der Behördenangelegenheiten)
- Grundsätzlich, so Frau Harner, sei die Gutachterlage jedoch problematisch, da es zu wenige Gutachter gäbe.
- Frau Seyfert: als Betreuer für die vorläufige Betreuung entsteht großer Aufwand, wenn bei Beendigung der Betreuung die Schlussrechnung gemacht werden muss und die Beendigung organisiert. Wenn dann mit neuem Aktenzeichen die Betreuung als reguläre beschlossen wird, gibt es jedoch keine neue Vergütungszeitraum, sondern dieser schließt sich an. → Frau Harner empfiehlt dem Gericht kurzfristig zu signalisieren, dass die **vorläufige Betreuung** bis zum Beschluss der regulären **verlängert werden** müsse. (lt. Verfahrensrecht 1 x möglich bis zu 6 Monaten)
- Problematisch sind weiterhin für alle Beteiligten die Vergütung nach Einteilungen Haus/Heim. → Herberge e. V. klagt in zwei Fällen vor dem Bundesverfassungsgericht und wird über Entscheidungen informieren.

Die nächste ÖAG findet voraussichtlich am
Donnerstag, den 30.11.2017 um 15.00 Uhr im
technischen Rathaus statt.
Der genaue Ort wird noch bekannt gegeben.

f. d. R.

Schulleri